

AUSGABE 53
DEZEMBER 2024

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal



BILD: SIEGMAR VOSS – LEUCHTTURM AUF HELGOLAND, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort

03 | Impressum

STÄRKUNG UND SELBSTBESTIMMUNG

- 04 | Anerkennung und Selbstbestimmung bei Demenz
- 06 | WEISSER RING e.V. – Hilfe nach einer Straftat
- 08 | Pflegende An- und Zugehörige: Umgang mit Überlastungssituationen und Selbstfürsorge
- 10 | psygesa – Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz e.V.
- 12 | Einrichtung einer rechtlichen Betreuung – Teil I: Voraussetzungen

AUS DER BETREUERPRAXIS

- 15 | Bei Demenz rundum gut versorgt: Psychologische Begleitung für Angehörige als stützendes Angebot
- 17 | Interview mit einer betreuten Person

HAMBURG LOTSE

- 20 | Pflegenottelefon: Rat und Hilfe bei Pflegenot. Jeden Tag, zu jeder Zeit.
- 22 | Der Fachtag der LAG Betreuungsgesetz 2025 zum Vernetzen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2024 ist nun schon bald wieder vorüber. Es war ein Jahr voller Ereignisse, auch in Bezug auf den Bereich rechtliche Betreuung und Vorsorge. Mit der hiesigen Ausgabe möchten wir Ihnen interessante Beiträge bestehend aus unterschiedlichen Themenbereichen präsentieren.

So geht Herr Dr. med. Georg Schiffner darauf ein, was er sich aus ärztlicher geriatrischer Sicht vom neuen Betreuungsrecht für Menschen mit Demenz erhofft. Menschen mit Demenz machen einen zunehmenden Anteil an Betreuungen aus.



TITELBILD

SIEGMAR VOSS, Jahrgang 1956, arbeitet seit 2010 in den Elbe-Werkstätten und seit 2011 im Atelier Freistil. Als gelernter technischer Zeichner nutzt er sein geschultes Auge, um detailgetreue Tuschezeichnungen anzufertigen. Gern zeichnet er bekannte deutsche Bauwerke. Nach einem Urlaub auf Helgoland begann er eine Serie von Ölbildern, die die Insel aus vielen Perspektiven zeigt.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

Der „WEISSE RING e.V.“ stellt sich und seine Arbeit vor. Dies kann zum Beispiel eine Anlaufstelle sein, wenn Betreute Opfer von Straftaten geworden sind und man hier eine Hilfe und Unterstützung organisieren muss.

Immer mehr An- und Zugehörige sind nicht nur als ehrenamtliche rechtliche Betreuer bestellt, sondern übernehmen auch die pflegerische Versorgung der betroffenen Personen. Dies stellt oft eine besondere Herausforderung sowohl physischer als auch psychischer Art dar. Hier stellt sich die Frage, wie geht

man mit Überlastungssituationen um und was kann man für seine eigene Selbstfürsorge tun. Mit den Beiträgen von Frau Wittkugel von der „gsm GmbH / Fairplay“ und Frau Maren Birke von der „Hamburgischen Brücke“ werden Hilfsangebote vorgestellt, wobei in letzterem speziell auf die Unterstützung von Angehörigen Demenzkranker eingegangen wird. In unserem „Hamburg Lotsen“ wird das Hamburger Pflegenottelefon vorgestellt. Dieses Projekt startete im Januar 2024 und ist eine Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeit bei Pflegenotfällen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht, weil etwa eine pflegerische Versorgung akut sichergestellt werden muss. Auch am Arbeitsplatz spielt psychische Gesundheit eine wichtige Rolle. Hiermit beschäftigt sich der Verein „psygesa – Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz e.V.“ und stellt sich und sein Hilfsangebot vor.

Oft stellt sich die Frage, ob eine rechtliche Betreuung erforderlich ist und wenn ja, welche Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen vorliegen müssen. Darauf geht der Beitrag von Frau Dr. Tetens, Richterin am Amtsgericht Bergedorf, in einem ersten Teil in dieser Ausgabe ein.

In einer eindrucksvollen Reportage schildert Herr Christian Lange, welche Erfahrungen er als langjährig betreute Person mit rechtlicher Betreuung macht und was er dabei empfindet.

Einen ersten Ausblick auf das kommende Jahr 2025 gibt der Hinweis auf den im Januar stattfindenden Fachtag zum Betreuungsrecht, der von der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz veranstaltet wird.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen dieses Betreuungsjournals beitragen. Dank dieses Engagements wird es das Betreuungsjournal auch weiterhin geben und insbesondere für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine sehr geschätzte und wichtige Lektüre darstellen.

Viel Freude beim Lesen.
Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
53. AUSGABE, DEZEMBER 2024

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.

Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

**Autor**

Dr. med.
Georg Schiffner

Facharzt für Innere
Medizin, Geriatrie und
Palliativmedizin

Fachstelle für
Gesundheitsfragen in
Kirchengemeinden
(Christen im Gesund-
heitswesen e.V.)

Ehemals Chefarzt im
Geriatrizentrum des
Wilhelmsburger
Krankenhauses Groß-
Sand, Hamburg

ANERKENNUNG UND SELBSTBESTIMMUNG BEI DEMENZ

Was ich mir als Geriater vom neuen Betreuungsrecht für Menschen mit Demenz erhoffe.

Frau L. ist 86 Jahre alt und wird in einer geriatrischen Krankenhausabteilung aufgrund eines Sturzes mit erfolgtem Schenkelhalsbruch behandelt. Sie ist in der chirurgischen Abteilung notfallmäßig operiert und mit einem künstlichen Hüftgelenk versorgt worden. Jetzt steht die Schmerztherapie, Stabilisierung verschiedener internistischer Vorerkrankungen und die Mobilisation im Vordergrund.

Was trotz der Unterstützung durch das multiprofessionelle geriatrische Team für viele ältere Menschen bereits eine Herausforderung ist, stellt sich für Frau L. deutlich erschwert dar. Sie leidet an einer Demenz. Deren Symptome haben sich drastisch verstärkt, sodass sie aktuell nicht geschäftsfähig ist. Trotz demenzsensibler Therapie stellt sich in den Tagen des Krankenhausaufenthaltes keine wesentliche Verbesserung der Kognition ein. Eine Rückkehr in die Häuslichkeit, wo sie sich bisher noch weitgehend alleine versorgte, ist aus Sicht des geriatrischen Teams nicht verantwortbar. Allerdings kann Frau L. einer Weiterversorgung in einem Pflegeheim nicht rechtskräftig zustimmen. In ihrer Fähigkeit zur reflektierten Meinungsbildung wirkt sie komplett überfordert. Angehörige hat Frau L. keine. Sie war immer ledig und lebte zuletzt sehr zurückgezogen. Hilfen erfolgten über Nachbarn und einen ambulanten Pflegedienst. Bei einem Besuch der Nachbarn beschreiben diese, dass trotz ihres Drängens Frau L. auch zuvor immer einen Umzug in ein Pflegeheim abgelehnt habe. Im Telefonat mit dem Pflegedienst wird deutlich, dass bereits zuvor die häusliche Versorgung kaum noch zu verantworten gewesen sei. Der Pflegedienst lehnt eine weitere Versorgung bei einer Zunahme der demenziellen Entwicklung in der Häuslichkeit ab.

Die Klinik regt über den Sozialdienst beim Amtsgericht die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an. Ob das Anfang 2023 reformierte Betreuungsrecht mehr Unterstützung der Wünsche von Frau L. ermöglichen wird? Bisher schien es im Kontakt mit gesetzlich Betreuenden häufiger so, dass diese meist dem zustimmten, was der Arzt bzw. der Krankenhaus-Sozialdienst „vernünftigerweise“ vorschlugen – „zum Wohl des Patienten“. Nicht

selten entstand gerade in Bezug auf Berufsbetreuer der Eindruck, dass hier eher vom Schreibtisch aus entschieden würde.

Jetzt gibt das Betreuungsrecht in § 1821 BGB Abs. 1 vor: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann... Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.“

Als Arzt hoffe ich auf Besuche der Betreuungsperson bei Frau L., auf Gespräche mit dem geriatrischen Team über ihr Verhalten und ihre Äußerungen und den sicherlich zeitintensiven Versuch, über die Nachbarn und den Pflegedienst früher geäußerte Wünsche und Lebenshaltungen zu erfahren. Denn wie heißt es im neuen Betreuungsrecht: „Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten...“ (Abs. 5).

Die Aufnahme in ein demenzkompetentes Pflegeheim mit Fortsetzung therapeutischer Angebote erscheint aus ärztlich-geriatrischer Sicht die beste Entscheidung. Aber was früher unter dem Stichwort „zum Wohl des Patienten“ vielleicht pragmatisch handhabbar erschien, bedarf jetzt zur Klärung eines größeren Zeitaufwandes. Ohne rechtskräftige Unterschrift unter einem Aufnahmevertrag ist eine Verlegung in ein Pflegeheim nicht möglich. Die Aufenthaltsdauer im Akutkrankenhaus ist zeitlich jedoch begrenzt. Durchschnittliche Aufenthaltsdauern in internistischen Abteilungen liegen in Deutschland unter einer Woche, in geriatrischen Abteilungen etwas über zwei Wochen.

Es ist Aufgabe des Betreuers, frühere Äußerungen des Patienten zu erfragen genauso wie aktuelle Wahrnehmungen des Pflege- und Behandlungsteams. Das gilt auch, wenn die Umsetzung des früheren Patientenwunsches nicht verantwortbar erscheint. So der Absatz 3 im neuen Betreuungsrecht: „Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen,



soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.“

Nicht unterschätzt werden sollte, dass früher geäußerte Wünsche nicht immer dem sich im Verlauf einer Demenzerkrankung entwickelnden Befinden entsprechen. Denn die Demenzerkrankung kann auch ihre „gnädigen“ Seiten zeigen: das Vergessen der früheren Wünsche und Äußerungen, dass sich Wohl-Fühlen in einer fürsorgenden demenzkompetenten Einrichtung, den möglichen Zugewinn an Lebensqualität in einem liebevollen neuen Wohnumfeld. Sicher – solche Einrichtungen zu finden, ist keineswegs garantiert, aber möglich.

Womit wir doch beim Wohl von Frau L. sind. Aber nicht, wie es medizinisch-pflegerisch in früheren Zeiten mancherorts als „satt-sauber-trocken“ missverstanden wurde. Sondern als an dem Wunsch von Frau L. nach einer fürsorgenden Umgebung mit Förderung ihrer verbliebenen Fähigkeiten orientiert. Dies lässt sich an ihrer aktuellen nonverbalen Kommunikation und ihrem Verhalten ablesen. Denn Frau

L. fühlt sich offensichtlich wohl auf der demenzkompetenten Krankenhausstation – „als wenn sie hier wohnen bleiben möchte.“ Früher geäußerte Wünsche „Ich möchte auf keinen Fall ins Pflegeheim...“ bedürfen dieser Aktualisierung, auch wenn Frau L. dies verbal nicht mehr ausdrücken kann. So heißt es in Absatz 4: „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen.“

Als Arzt begrüße ich die Formulierungen im neuen Betreuungsrecht. Ich ahne die Spannungsfelder, die sie mit sich bringen. Aber ich erhoffe mir eine Verbesserung für viele demenzerkrankte Menschen, auch wenn manches Mal früher geäußerte Wünsche nicht umsetzbar bleiben. Für diejenigen, die sich als Betreuer schon immer darum bemüht haben, die Person des demenzerkrankten Menschen mit seiner einmaligen Lebensgeschichte kennen zu lernen, dürfte es eine Bestätigung sein. Für die anderen hoffentlich ein lohnenswerter Ansporn. Und wenn es gelingt – für unsere demenzerkrankten Patienten zum Wohl.



Autorin

Ursula Schmeling

Mitarbeiterin des Landesbüros Hamburg

WEISSER RING E. V.: HILFE NACH EINER STRAFTAT

Einer Rentnerin wird auf der Straße die Handtasche entrissen. Neben Ausweis und Krankenversicherungskarte raubt ihr der Täter das soeben abgehobene Bargeld. Sie weiß nicht, wie sie Ersatz für die geraubten Dokumente beschaffen kann und wie sie den Monat finanziell überstehen wird. Ein älterer Herr erhält von seinem vermeintlichen Enkel in Not eine Whatsapp-Nachricht und lässt ihm einen höheren Geldbetrag zukommen. Als er feststellen muss, Opfer des Enkeltricks geworden zu sein, trifft ihn nicht nur der materielle Verlust, besonders plagen ihn die Selbstvorwürfe wegen seiner Gutgläubigkeit. Eine Mutter erleidet immer wieder häusliche Gewalt

durch ihren Ehemann. Sie hat große Angst davor, ihn anzuzeigen und weiß nicht, was sie tun soll.

Jeden Tag wenden sich Menschen aus allen Altersgruppen an den WEISSEN RING, weil sie Opfer eines Deliktes geworden sind und anschließend dringend Rat und Unterstützung benötigen. 1976 in Mainz gegründet als „Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.“, ist der WEISSE RING Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität. Er unterhält bundesweit in 18 Landesverbänden ein Netz von ca. 2700 ehrenamtlichen, ausgebildeten Opferhelferinnen und -helfern in 400 Regionalteams, den sog. Außenstellen, ebenso in der Onlineberatung und beim Opfer-Telefon. Der Verein erhält keine staatlichen Mittel und finanziert seine Tätigkeit ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, testamentarischen Zuwendungen sowie von Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängten Geldbußen.

In Hamburg sind ungefähr 80 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in acht Außenstellen in der Opferhilfe aktiv. Im Jahr 2023 betreuten sie 944 Kriminalitätsoffern und registrierten somit im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von mehr als 20%. Die Hilfesuchenden erhalten die Kontaktdaten häufig durch die Polizei, die in der Regel ihr erster Ansprechpartner nach einer Straftat ist. Oft wissen die Betroffenen nicht, wie es nach einer Anzeige weitergehen soll. Sie sind schockiert, manche sogar traumatisiert und verfügen nicht selten über beschränkte finanzielle Mittel. Durch einen Anruf im Hamburger Landesbüro oder den Eintrag ihrer Postleitzahl auf der Webseite des WEISSEN RINGS erfahren sie den Namen und die Kontaktdaten ihrer Ansprechperson beim WEISSEN RING, mit der sie einen zeitnahen persönlichen Beratungstermin abstimmen können.

Die ehrenamtlichen Opferbetreuerinnen und -betreuer des WEISSEN RINGS verstehen sich als Lotsen im Hilfesystem. Im Gespräch ermitteln sie gemeinsam mit der betroffenen Person die für

den konkreten Fall möglichen Hilfeleistungen. Ihr Ziel besteht darin, den Betroffenen dabei zu helfen, auf Grundlage einer umfassenden Informationsbasis und ohne Angst vor Kosten die für sich richtige Entscheidung zu treffen und daraus Kraft und Lebensmut zu gewinnen. Sie hören zu, ermöglichen eine kostenlose anwaltliche und/oder psychotraumatologische Erstberatung, begleiten zu Behörden und Gericht, stellen den Kontakt zu anderen Hilfseinrichtungen her und leisten finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen.

Das erforderliche Wissen für die Beratungen erlangen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem mehrstufigen Seminarsystem der Akademie des WEISSEN RINGS. Kriminalitätsoffern dürfen zu Recht die Erwartung an eine professionelle Betreuung stellen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig für sie kostenlose Weiterbildungsseminare zu besuchen. Menschen, die sich für eine ehrenamtliche Opferberatung interessieren, stammen aus den unterschiedlichsten Berufen und bringen nicht unbedingt Vorkenntnisse mit. Doch selbst für Interessenten aus juristischen oder therapeutischen Berufen ist die Teilnahme an dem Ausbildungsprogramm obligatorisch, da sie im Ehrenamt beim WEISSEN RING als Lotse und nicht in der Funktion als Anwalt oder Therapeut beraten. Für das Gelingen einer professionellen Betreuung ist ebenfalls die Teilnahme an dem Supervisionsangebot wichtig, das der Entlastung bei schwierigen Beratungssituationen dient sowie der eigenen Reflexion der Beratungsarbeit.

Als Motivation für die Entscheidung, sich in diesem anspruchsvollen Ehrenamt zu engagieren, geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS den Wunsch an, Menschen in Not zu Seite zu stehen. Sandra Bastos-Rebello (30 J.), Juristin und ehrenamtliche Mitarbeiterin, erklärt: „Jeder Mensch will gesehen und gehört werden. Opfern wird dies in einer täterfokussierten Gesellschaft nur bedingt gewährt. Mich

spricht sehr an, dass Hilfesuchende beim WEISSEN RING eindeutig im Mittelpunkt stehen und sie während der Beratung einen Vertrauensvorsprung erhalten. Sie müssen nichts beweisen.“ Die Belohnung für ihren Einsatz erhalten die Beraterinnen und Berater durch die positiven Rückmeldungen der betreuten Menschen. Wenn sich eine Rentnerin nach dem Handtaschenraub

für die praktische und finanzielle Unterstützung bedankt. Wenn der ältere Herr sich selbst keine Schuld an der Tat zuweist, sondern versteht, dass allein der Täter die Verantwortung trägt. Und wenn eine misshandelte Mutter dabei unterstützt werden kann, den Mut dafür aufzubringen, die Schritte für den Weg in ein gewaltfreies Zuhause für sich und ihre Kinder zu gehen.

PFLEGENDE AN- UND ZUGEHÖRIGE: UMGANG MIT ÜBERLASTUNGSSITUATIONEN UND SELBSTFÜRSORGE



Autorin

Jana Wittkugel (sie/ihr)

Leitung Standortentwicklung / Systemische Beraterin (DGSF)

gsm GmbH / Fairplay – zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Pflege von nahestehenden Personen ist eine verantwortungsvolle und oft herausfordernde Aufgabe, die sehr viele Menschen täglich übernehmen. In Hamburg, einer Stadt stehen viele An- und Zugehörige vor der Herausforderung, die Balance zwischen den eigenen Bedürfnissen und den Anforderungen der Pflege zu finden. Besonders erwerbstätige pflegende An- und Zugehörige sind von dieser Problematik betroffen, da sie oft versuchen, Beruf, Familie und Pflege unter einen Hut zu bringen. Die Gefahr der Überbelastung ist dabei ein ernstzunehmendes Thema, das nicht nur die Gesundheit der pflegenden Angehörigen, sondern auch die Qualität der Pflege stark beeinflusst.

Überbelastung (an)-erkennen

Erwerbstätige pflegende Angehörige sehen sich mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen nicht nur die täglichen Anforderungen des Berufs bewältigen, sondern auch die emotionalen und physischen Belastungen der Pflege. Oftmals bleibt kaum Zeit für persönliche Erholung oder soziale Kontakte, was zu einem Gefühl der Isolation führen kann. Die ständige Sorge um den pflegebedürftigen Angehörigen kann zudem Stress und Angstzustände verursachen.

Ein zentrales Bedürfnis dieser Gruppe ist die Suche nach Entlastung und Unterstützung. Viele erwerbstätige pflegende An- und Zugehörige wünschen sich flexible Lösungen, die es ihnen ermöglichen, sowohl ihren beruflichen Verpflichtungen als auch den emotionalen und körperlichen Anforderungen der Pflege gerecht zu werden. Dazu gehören beispielsweise flexible Arbeitszeiten,

Homeoffice-Möglichkeiten oder die Unterstützung durch externe Pflegekräfte.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass pflegende Angehörige Zugang zu Informationen und Ressourcen haben, die ihnen helfen, ihre Rolle besser zu bewältigen. Oftmals sind sie unsicher, welche Hilfsangebote es gibt oder wie sie diese in Anspruch nehmen können. Hier kommt das Beratungsprojekt Hamburg Fairplay ins Spiel.

Kostenlose Unterstützung durch Hamburg Fairplay

In Hamburg gibt es verschiedene Initiativen, die pflegenden An- und Zugehörigen Unterstützung bieten. Seit fast vier Jahren gehört auch das Projekt „Fairplay – zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ zur Hamburger Unterstützungslandschaft. Finanziert von der Europäischen Union und der Freien und Hansestadt, hat sich das Beratungsprojekt Hamburg Fairplay zur Aufgabe gemacht, erwerbstätigen pflegenden Angehörigen in Hamburg Unterstützung zu bieten. Die Mitarbeiterinnen verstehen die Komplexität der Herausforderungen, die mit der Pflege von Angehörigen verbunden sind, und bieten individuelle Lösungen an.

Ein zentraler Aspekt der Beratung und des Coachings ist die systemische Sichtweise. Diese Herangehensweise hilft den Betroffenen, ihre Situation aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Oft sind es nicht nur die praktischen Herausforderungen, die zu Überlastung führen, sondern auch emotionale und soziale Aspekte. Systemische Beratung fördert das Erkennen von Grenzen und hilft, veränderte Rollen innerhalb der Familie zu verstehen. Dies ist besonders wichtig, da sich die Dynamik in Familien durch Pflegeverhältnisse häufig verändert.

Bedürfnisse erwerbstätiger pflegender Angehöriger

Erwerbstätige pflegende Angehörige haben spezifische Bedürfnisse, die in der Beratung berücksichtigt werden müssen. Sie benötigen flexible

Lösungen, die es ihnen ermöglichen, Beruf und Pflege miteinander zu vereinbaren. Hamburg Fairplay bietet hier verschiedene Ansätze an, wie beispielsweise:

1. Flexible Beratungszeiten: Die Mitarbeiterinnen sind bemüht, Termine anzubieten, die sich gut in den Arbeitsalltag integrieren lassen.
2. Workshops und Gruppenangebote: Diese bieten nicht nur Informationen, sondern auch den Austausch mit anderen Betroffenen, was oft entlastend wirkt.
3. Individuelle Beratung: Hierbei wird auf die spezifische Situation des Einzelnen eingegangen, um maßgeschneiderte Lösungen zu finden.

Angebote und Ressourcen

Das Projekt Hamburg Fairplay bietet auch Informationsveranstaltungen und Workshops für Interessierte an, in denen pflegende An- und Zugehörige sich austauschen und voneinander lernen können. Diese Veranstaltungen bieten nicht nur wertvolle Informationen, sondern auch die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen. Gerne informieren die Mitarbeiterinnen damit auch bestehende Gruppen und Institutionen.

Alle Angebote sind sowohl in den Projekträumen in der Innenstadt als auch Online möglich. Zusätzlich bietet Fairplay auch einen Online-Wegweiser und Materialien an, die An- und Zugehörigen helfen, sich über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Die Website www.hamburg-fairplay.de ist eine wichtige Informationsquelle.

gsm GmbH / Fairplay – zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Raboisen 16, 20095 Hamburg

+49 40 76754050 // +49 1523 7340078

hamburg-fairplay@mein-gsm.de

www.hamburg-fairplay.de

nierenden Sprüchen in der „Männer-Domäne“ nicht mehr umgehen. Obwohl sie sonst nicht so empfindlich sei.

Im Verlauf der Beratung über 4 Termine in einem Vierteljahr kommt es zu einer Abmahnung, einer Freistellung und letztlich zu einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Gesamtbetriebes. Hinzu kommen Wohnungs- und andere nicht arbeitsbezogene Probleme. Schließlich verabschiedet sich die Frau aus der Beratung: Sie habe zunächst gedacht, sie würde wohl 1-2 Jahre und eine Psychotherapie benötigen, um ihren Arbeitskonflikt zu überwinden. Nun sei nach 3 Monaten alles gut überstanden. Ihre Erfahrung, so sagt sie zum Schluss: Reden hilft!

Natürlich wird die **Externe Mitarbeiterberatung** auch von Leitungs- und Führungskräften in Anspruch genommen. Sie bietet sich an, wenn sich jemand Sorgen um ein Teammitglied

macht und sich unsicher ist, wie eine geeignete Unterstützung angeboten werden kann. Auch wer sein eigenes Vorgehen überdenken, abstimmen oder die eigene psychosoziale Führungskompetenz erweitern möchte, findet bei psygesa fachgerechte Unterstützung.

Neben der **Externen Mitarbeiterberatung** bietet psygesa seinen Mitgliedsunternehmen auch die Übernahme des **Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)** an. Gerade wenn Unternehmen und Einrichtungen in beiden Bereichen mit psygesa kooperieren, eröffnen sich gute Chancen, das Arbeitsklima in den Betrieben im Sinne einer präventiven Acht- und Wachsamkeit gegenüber psychischen Belastungen zu stützen und zu bereichern.

¹ Die Beispiele sind aus Gründen des Datenschutzes aus verschiedenen Beratungsverläufen konstruiert und keinen lebenden Personen zuzuordnen.

EINRICHTUNG EINER RECHTLICHEN BETREUUNG – TEIL I: VORAUSSETZUNGEN

Autorin: Frau Dr. Meike Tetens, Richterin am Amtsgericht Bergedorf

Ist jemand erkrankt oder behindert, so stellt sich oftmals die Frage, ob es sinnvoll sein kann, eine rechtliche Betreuung zu beantragen. Teilweise kommt es dabei zu Missverständnissen. Anders als der übliche Sprachgebrauch suggeriert, ist der rechtliche Betreuer nicht jemand, der sich persönlich um jemand anders kümmert, sondern es geht darum, dass jemand für eine andere Person als Stellvertreter rechtlich handeln kann, also z.B. Verträge abschließen kann, Anträge bei Behörden stellen kann oder Einwilligungen in medizinische Eingriffe erteilen kann. Die unter-

stützungsbedürftige Person wird im Betreuungsverfahren Betroffener genannt und zwar sowohl vor als auch nach Einrichtung der Betreuung.

Dieser Artikel beschäftigt sich in Teil I mit den rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung, in Teil II wird das Verfahren erläutert.

Voraussetzung für eine Betreuung ist gem. § 1814 Abs. 1 BGB, dass ein Erwachsener auf Grund einer Erkrankung und Behinderung ganz

oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen.

Krankheit/Behinderung

Im ersten Schritt ist daher festzustellen, ob der Betroffene an einer Krankheit oder Behinderung leidet. Auch wenn das Gesetz anders als die Vorgängernorm nicht mehr von psychischen Erkrankungen und geistigen, seelischen und körperlichen Behinderungen spricht, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Kreis der Personen, für die ein Betreuer bestellt werden kann, nicht erweitert werden.

Krankheiten die die Einsetzung eines Betreuers rechtfertigen können, sind z.B. Demenz, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen oder sog. hirnorganische Psychosyndrome wie sie nach einem Schlaganfall auftreten können. Auch affektive Störungen wie Depressionen, bipolare Störungen oder Angststörungen können eine Betreuungsbedürftigkeit auslösen, wenn sie gravierend sind. Abhängigkeitserkrankungen rechtfertigen hingegen nur dann die Bestellung eines Betreuers, wenn die Abhängigkeit entweder in einem Zusammenhang mit einer anderen Erkrankung oder Behinderung steht oder wenn auf Grund des Konsums ein Zustand eingetreten ist, der eine psychische Störung darstellt, wie z.B. das sog. amnestische Syndrom als Folge jahrelangen Alkoholmissbrauchs. Die Erkrankung muss von einiger Dauer sein, ein Delir rechtfertigt daher in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers, weil es nur vorübergehender Natur ist.

Auch bei den Behinderungen stehen die geistigen Behinderungen im Fokus. Zwar können auch körperliche Behinderungen wie Blindheit, Taubheit oder Lähmung zur Einsetzung eines Betreuers führen, allerdings ist in diesen Fällen besonders genau zu prüfen, ob eine Betreuung wirklich erforderlich ist.

Betreuungsbedürftigkeit

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Krankheit oder Behinderung die Fähigkeit des Betroffenen,

die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, beeinträchtigt oder aufhebt.

Dabei geht es nicht um die Frage der Geschäftsfähigkeit, die für die Einrichtung einer Betreuung grundsätzlich keine Rolle spielt. Der Betroffene muss nicht geschäftsunfähig sein, damit eine Betreuung für ihn eingerichtet wird und die Einsetzung eines Betreuers hat auch keine Auswirkungen auf seine Geschäftsfähigkeit. D.h. der Betroffene kann auch nach Einsetzung eines Betreuers unverändert rechtliche Geschäfte vornehmen.

Zu prüfen ist jeweils, in welchen Bereichen der Betroffene in der Besorgung seiner Angelegenheiten beeinträchtigt ist. Dabei ist auf die konkreten Lebensumstände des Betroffenen abzustellen. Ein Betroffener mit einer leichten Intelligenzminderung mag bei fehlendem Vermögen durchaus in der Lage sein, sich um seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu kümmern. Ist ein erhebliches Vermögen vorhanden, so können die erforderlichen Anlageentscheidungen die gleiche Person aber überfordern. Entscheidend ist dabei, ob der Betroffene auch mit Hilfe (z.B. durch einen Steuer- oder Bankberater) nicht in der Lage ist, die Entscheidungen zu treffen.

Wichtig ist, dass die Unfähigkeit auf der Krankheit oder Behinderung beruhen muss. Ist der Betroffene nicht in der Lage zu lesen und zu schreiben und beruht dies nicht auf einer geistigen Behinderung oder spricht der Betroffene kein Deutsch und hat deshalb Probleme mit der Regelung seiner Angelegenheiten, so ist dies jeweils kein Grund für die Bestellung eines Betreuers.

Erforderlichkeit/Subsidiarität

Auch wenn die Betreuung von den meisten Betroffenen als Hilfe empfunden wird, stellt sie einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Als Stellvertreter werden die Willenserklärungen des Betreuers dem Betroffenen unmittelbar zugerechnet, er wird also z. B. durch Verträge selbst verpflichtet, bei medizinischen Eingriffen ersetzt

BEI DEMENZ RUNDUM GUT VERSORGT: PSYCHOLOGISCHE BEGLEITUNG FÜR ANGEHÖRIGE ALS STÜTZENDES ANGEBOT



Autorin

Maren Birke

Psychologin im
Demenzdock

Hamburgische Brücke
– Gesellschaft für private
Sozialarbeit e.V.

Moin! Ich möchte mich Ihnen vorstellen und Ihnen einen Einblick in meine Arbeit geben.

Mein Name ist Maren Birke, ich arbeite als Psychologin im Demenzdock der HAMBURGISCHE BRÜCKE – Gesellschaft für private Sozialarbeit e.V.. Dort habe ich die Nachfolge der langjährig angebotenen psychologischen Beratung für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz angetreten. Ich möchte Ihnen anhand von Beispielen näherbringen, vor welchem Hintergrund und mit welchen Anliegen pflegende Angehörige in die Beratung kommen. Im besten Fall bekommen Sie so eine Ahnung, welchen zahlreichen und komplexen Problemstellungen sich pflegende Angehörige stellen (müssen) und Sie erfahren, wo Angehörige entlastende Unterstützung bei ihrer Fürsorge für einen Menschen mit Demenz erhalten.

Nehmen wir uns das erste Beispiel vor: Frau Moosbeere¹ kam Anfang April das erste Mal in die Beratung. Sie habe ihre von Demenz betroffene Mutter soeben in einem Pflegeheim untergebracht, da diese in der Häuslichkeit nicht mehr gut versorgt gewesen sei. Aber, fragte sie sich, wie unterstütze sie ihre Mutter denn nun möglichst richtig? Und ob die Entscheidung, die Mutter in stationäre Pflege zu bringen, eigentlich die richtige gewesen sei. Frau Moosbeere sah sich der Herausforderung gegenübergestellt, Verantwortung für die weitere Entwicklung im Leben ihrer Mutter übernommen zu haben. Welche Verpflichtungen habe sie sich damit „eingekauft“?

Die Tochter fand innerhalb der Beratungsgespräche heraus, dass sie sich verpflichtet fühlte, der Mutter ein rundum angenehmes Leben zu bereiten. Doch wie hätte ihre Mutter entschieden, wenn sie dazu noch vollumfänglich in der Lage gewesen wäre? Musste sie ihrer Mutter, die durchaus hin und wieder andeutete, sie wolle nach Hause zurück, verständlich machen, dass sie dort schon seit langer Zeit nicht glücklich gewesen sei? Verstand die Mutter solche Erklärungen überhaupt noch? Und wo bleibt bei den täglichen Besuchen bei der Mutter eigentlich Frau Moosbeere selbst mit ihren Bedürfnissen?

die Einwilligung des Betreuers die des Betroffenen. Aus diesem Grund darf eine Betreuung nur in den Fällen eingerichtet werden, in denen dies unbedingt erforderlich ist, weil andere (mildere) Mittel nicht ausreichen.

Ein Instrument, um eine Betreuung entbehrlich zu machen, ist die sog. Vorsorgevollmacht. Hat der Betroffene eine solche erteilt und ist die bevollmächtigte Person auch gewillt, die Vollmacht für den Betroffenen auszuüben, so ist eine Betreuung nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob andere Hilfen ausreichen, um die Defizite des Betroffenen auszugleichen. Es gibt zahlreiche sozialrechtliche Systeme, die Hilfen bereitstellen. Dazu zählen z.B. Eingliederungshilfen, Jugendhilfen, Hilfen für psychisch Kranke bis hin zu Bewährungshilfen. Zudem sind die Sozialleistungsträger teilweise umfassende Beratungs- und Unterstützungspflichten der Sozialleistungsträger vor.

Nicht gegen den (freien) Willen

Der Betroffene muss der Betreuung zwar nicht zustimmen, aber eine Betreuung darf gem. § 1814 Abs. 2 BGB nicht gegen den freien Willen des Betroffenen eingerichtet werden. In der Praxis erfolgt der ganz weit überwiegende Anteil der Einrichtungen einer Betreuung mit Einverständnis des Betroffenen. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird ein Betreuer gegen den Willen des Betroffenen bestellt. Voraussetzung ist in diesen Fällen stets, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, einen von Krankheit unbeeinflussten Willen in Bezug auf die Bestellung eines Betreuers zu bilden. Das kann insbesondere bei schweren dementiellen Erkrankungen oder anderen gravierenden psychischen Erkrankungen wie einer paranoiden Schizophrenie der Fall sein.

Sind alle Voraussetzungen gegeben, so ist für den Betroffenen ein Betreuer durch das Gericht zu bestellen. In der nächsten Ausgabe wird das gerichtliche Verfahren erläutert werden.



Derartige Fragen zur Tragweite der Verantwortung, die Menschen als pflegende Angehörige in sich bewegen und mit denen sie umzugehen versuchen, sind immer wieder Thema in Beratungssitzungen. Es gibt keine Instanz, die den pflegenden Angehörigen sagen kann, dies sei richtig und jenes sei falsch. Die Beratung kann Raum bieten, diesen Fragen nachzugehen, neue Perspektiven auf die Situation zu erhalten und entsprechende Veränderungsschritte abzuleiten.

Das Tückische an einer progredienten Erkrankung wie der Demenz ist, dass sich die Situation immer wieder verändert. Wenn die Erkrankung einen Schub macht oder unaufhörlich stückchenweise fortschreitet, kann eine gute Lösung von gestern schon wieder hinfällig sein, weil sie nicht mehr zum Status quo passt. Daher begleite ich pflegende Angehörige oft nicht einmalig, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg in einem Abstand von einigen Wochen.

Schauen wir uns diesbezüglich die Geschichte einer anderen Klientin an: Frau Hoff kam zu mir, als sich ihr Ehemann gerade in einer geschlossenen gerontopsychiatrischen Einrichtung befand. Bei ihm war eine Form der frontotempo-

ralen Demenz festgestellt worden. Herr Hoff könne sich zwar noch vermeintlich klar äußern, viele seiner Äußerungen hätten aber keinen erkennbaren Bezug mehr zur Realität und er sei häufig aggressiv ihr gegenüber, berichtete die Ehefrau. Immer wieder gebe es aber Momente, in denen sich Herr Hoff ganz entzückend gegenüber seiner Frau und anderen Zugehörigen zeige und fast „wie der Alte“ wirke. Im Verlauf der Beratung wurde deutlich, dass Frau Hoff sich sehr an diesen lichten Momenten festhielt. Sie hatte Schwierigkeiten anzuerkennen, dass sie sich mit etwas Unabänderlichem würde arrangieren müssen. Und das ist gut nachvollziehbar, wenn wir uns vorstellen, dass sie und ihr Ehemann sich schöne gemeinsame, aktive Jahre im Alter erhofft hatten. Frau Hoff konnte sich von diesen Erinnerungen an gute Zeiten nicht lösen und hoffte, dass es wieder besser und ihr Mann sich erholen würde. Das machte es für sie schwierig, die gemeinsame Wohnung aufzulösen und Dinge ihres Ehemannes wegzugeben, denn er könnte diese ja vielleicht noch einmal benötigen.

Hier geht es einerseits um die Erkenntnis, dass der Fortgang der Erkrankung und die daraus resultierenden (kognitiven) Verluste nicht rückgän-

gig zu machen sind, sondern im Gegenteil weiter fortschreiten werden. Und dies bringt wiederum die Einsicht mit sich, dass der bekannte, geliebte Mensch sich auf eine Weise verändert, die nicht eindeutig vorhersagbar ist und gewohnte Formen der Interaktion schwierig oder unmöglich macht. Vor allem Eheleute von Menschen mit Demenz, aber auch andere Angehörige erleben diesen „uneindeutigen“ Verlust. Es ist ein Verlust, der einen stufenweisen Abschied von einer nahestehenden Person bedeutet, von der nach und nach nur noch wenig oder fast nichts mehr übrigbleibt, was sie aus der Sicht des*der Angehörigen einmal ausgemacht hat.

Das emotional zu verarbeiten, sich in der sich immer weiter verändernden Situation einzufinden und sich dabei nicht noch selbst zu verlieren, sind Themen, die in der Beratung behandelt werden können.

Manchmal geht es auch einfach darum, die bedrückende Situation schildern zu können, ohne einer Bewertung der eigenen Handlungen ausgesetzt zu sein. Andere Angehörige und Freund*innen sind oft versucht, gute Ratschläge zu geben oder zu äußern, wie sie selbst es machen würden. Im Rahmen der fachlichen Begleitung dürfen Dinge so sein wie sie sind. Es geht auch darum, als Beraterin ein Gegenüber zu sein, um

schwierige Situationen gemeinsam auszuhalten. Die psychologische Beratung ist dank der Finanzierung durch die Stadt Hamburg für die Nutzenden kostenlos und kann vor Ort in den Räumlichkeiten der HAMBURGISCHE BRÜCKE – Gesellschaft für private Sozialarbeit e.V. in der Martinistraße 44 oder telefonisch stattfinden. Pflegende An- und Zugehörige können per Anruf oder E-Mail einen Termin vereinbaren. Sprechzeiten sind dienstags bis donnerstags zwischen 09.00 und 15.00 Uhr und nach Vereinbarung. In der Zeit, in der das Büro nicht besetzt ist, läuft ein Anrufbeantworter, den ich regelmäßig abhöre.

Abschließend bleibt mir zu sagen, dass sich die psychologische Beratung sich vor allem auf das Erleben und die Schwierigkeiten der pflegenden Angehörigen konzentriert. Damit stellt sie ein ergänzendes Angebot zu den zahlreichen anderen bestehenden, hilfreichen Beratungsangeboten dar, in denen in der Regel die Erkrankung, die Versorgung (Betreuung, Pflege) oder die Unterstützung der direkt Betroffenen im Mittelpunkt stehen.

¹Die Namen wurden zur Anonymisierung geändert.

INTERVIEW MIT EINER BETREUTEN PERSON

Hallo Christian; Danke, dass Sie sich Zeit nehmen für ein Gespräch mit uns.

Wir sind Anna-Laura Frerichs und Bernd Albert; Wir arbeiten beim Betreuungsverein und helfen den ehrenamtlichen Betreuern. Wir würden gern von Ihnen hören, welche Erfahrungen Sie machen mit der rechtlichen Betreuung.

Ich heiße Christian. Ich habe schon lange einen Betreuer. Der Herr K., den ich jetzt habe,

ist schon mein 3. Betreuer. Die ersten beiden Betreuer waren nicht gut. Der 1. Betreuer hat immer gesagt: „Ich kümmere mich darum“; und dann ist er einfach nicht mehr gekommen. Der 2. Betreuer war einfach nie erreichbar und hat sich auch nie bei mir gemeldet. Da habe ich mich beim Betreuungsgericht beschwert. Die beim Gericht waren wirklich ganz nett. Das war echt gut: Da war eine Frau, die hat gleich gesagt: „Wenn Sie den Betreuer nicht mehr wollen, sagen Sie uns einfach Bescheid.“

Also: Ich brauche das mit der Betreuung schon; vorher ist es mir zweimal passiert, dass ich die Miete irgendwie nicht bezahlt habe; Da wäre ich fast aus der Wohnung geflogen. Jetzt kann das nicht mehr passieren; der Betreuer hat mit dem Sozialamt verabredet, dass das Amt die Miete gleich an den Vermieter zahlt. Finde ich auch viel besser so.

Ich werde ja auch ambulant begleitet von Alsterdorf Assistent Ost; die sind auch froh, dass sie einen Ansprechpartner haben, wenn mal was ist wegen Geld oder so.

Was tut der Betreuer denn genau für Sie?

Naja, zum Beispiel bankmäßig. Die Bank weiß jetzt, dass ich einen Betreuer habe; und bei Problemen sprechen die ihn an und er hilft mir dann. Ich kann auch nicht so gut lesen und schreiben. Die Post von den Ämtern: die bekommt jetzt mein Betreuer und er schreibt denen dann zurück.

Regelt Ihr Betreuer denn auch gesundheitliche Fragen für Sie?

Ja; er hat diese Befreiung von den Zuzahlungen für mich geregelt.

Und neulich hatte ich eine Zahnfleischentzündung; da musste ich etwas bezahlen und bekam Rechnungen; die habe ich ihm geschickt und er hat dann geklärt, dass ich doch nichts bezahlen musste.

Was gefällt Ihnen denn gut an der Betreuung?

Meinen neuen Betreuer, den mag ich; er ist wirklich zuverlässig. Wenn er sagt, er wird sich kümmern, dann tut er das auch. Wenn ich ihm auf den Anrufbeantworter spreche, ruft er mich zurück.

Und wir sehen uns ganz regelmäßig. Er besucht mich alle 3 Monate. Ganz gut finde ich, dass ich zu Weihnachten und zum Geburtstag noch zusätzlich Geld bekomme; da hat der Betreuer dann was angespart und dann kann ich mir was kaufen.

Besonders gefällt mir, dass er mich behandelt

wie man einen Erwachsenen eben behandelt. Er hat zu mir gesagt: „Ich will Dich selbständig machen.“ Das gefällt mir.

Gibt es da auch etwas, was Sie ärgert?

Naja; Wir machen immer Termine am Abend, weil er ja arbeitet. Das gefällt mir eigentlich nicht so gut. Und neulich, da wollte ich, dass er für mich „Sky“ abonniert, damit ich Fußball gucken kann.

Da hat er gesagt: „Nein, das geht nicht; soviel Geld haben Sie nicht.“ Das hat mir nicht gefallen; aber wahrscheinlich geht es nicht anders. Er macht das ja auch alles freiwillig.

Für welche Bereiche ist ihr Betreuer denn zuständig?

Naja; für das Geld; Für die Ämter; und für die Ärzte.

Ahja; bei den „Ärzten“, da dreht es sich um den Aufgabenbereich „Gesundheitssorge“.

Wozu brauchen Sie den Betreuer denn im Bereich „Gesundheitssorge“?

Also manchmal verstehe ich den Arzt nicht so richtig; dann kommt der Betreuer mit und hört sich das an; anschließend erklärt er mir dann in Ruhe, was der Arzt gesagt hat.

Und neulich haben wir über eine Kur geredet; das möchte ich nämlich gern machen. Und mein Betreuer klärt jetzt, ob ich da hinfahren darf. Und er hat für mich einen Ergotherapeuten gesucht, wo ich einmal in der Woche hingehen kann.

Sie haben ja glaube ich ganz gut verstanden, was die Aufgaben des Betreuers sind und wozu dieses Betreuungsrecht dienen soll. Finden Sie das Gesetz denn gut so, wie es ist? Oder wünschen Sie sich da Änderungen?

Nee, das Gesetz kann ruhig so bleiben. Ich darf ja wichtige Dinge selbst entscheiden, und das ist mir wichtig. Außerdem kann ich mich ja beschweren, wenn er Betreuer nicht gut ist. Ich darf auch wählen gehen. Da fühle ich mich gerecht behandelt.

Und manchmal gehe ich mit meinem Betreuer auch einfach ein bisschen spazieren. Das mag ich auch sehr gern.

Herr Lange; wir bedanken uns für das nette Gespräch



Warum sollten genau Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen?

***1.** Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen:** Als ehrenamtliche rechtliche Betreuerin oder Betreuer helfen Sie Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, Behinderung oder altersbedingten Einschränkung nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Sie werden für diese Personen eine wichtige Vertrauensperson und begleiten sie dabei, Entscheidungen in ihrem Interesse zu treffen – sei es in finanziellen, gesundheitlichen oder sozialen Fragen. Ihr Engagement verbessert deren Lebensqualität spürbar.

***2.** Persönliche Bereicherung und neue Perspektiven:** Ein Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung bietet nicht nur die Möglichkeit, etwas Gutes zu tun, sondern kann auch Ihr eigenes Leben bereichern. Sie lernen neue

Menschen und deren Lebensgeschichten kennen, entwickeln Einfühlungsvermögen und Geduld und erweitern Ihre sozialen Kompetenzen. Oft ist es ein sehr erfüllendes Gefühl zu wissen, dass man jemandem ganz konkret helfen konnte.

***3.** Professionelle Unterstützung und Begleitung:** Keine Sorge – Sie stehen mit dieser Aufgabe nicht allein. Unsere Betreuungsvereine in Hamburg bietet Ihnen umfassende Schulungen, regelmäßige Fortbildungen und stehen Ihnen bei rechtlichen und organisatorischen Fragen immer zur Seite. Sie bekommen eine klare Einführung und haben jederzeit kompetente Ansprechpartner, sodass Sie sich sicher und gut vorbereitet fühlen.

***4.** Flexible Zeitgestaltung und Ausgleich zum Alltag:** Ein Ehrenamt als rechtliche Betreuerin oder Betreuer lässt sich meist gut in den Alltag integrieren, da die Betreuungsaufgaben oft individuell planbar sind. Ob Sie berufstätig sind oder bereits im Ruhestand, Sie können Ihre Tätigkeit flexibel gestalten und bestimmen, wie viel Zeit Sie investieren möchten. Es ist auch eine schöne Möglichkeit, sich vom Arbeitsalltag zu erholen und gleichzeitig einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

***5.** Gesellschaftliche Verantwortung übernehmen:** Gerade in unserer alternden Gesellschaft gibt es immer mehr Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Mit Ihrem Engagement helfen Sie, diese Lücke zu schließen und leisten einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt. Sie zeigen Solidarität und Empathie gegenüber denjenigen, die es in unserer Gesellschaft oft schwerer haben.

Wir würden uns freuen, Sie bei uns im Verein als ehrenamtliche Betreuungsperson begrüßen zu dürfen. **Ihre Unterstützung macht einen großen Unterschied!**

**Autorin**

Ulrike Zeltmann

Projektleitung
„Pflegetelefon“

PFLEGENOTTELEFON: RAT UND HILFE BEI PFLEGENOT. JEDEN TAG, ZU JEDER ZEIT.

„Für unvorhersehbaren Pflegebedarf einen Pflegenotruf mit einem Pflegenotdienst schaffen, der zu jeder Zeit in der Lage ist, notfallmäßig auftretenden ambulanten Pflegebedarf zu decken“, lautete der Auftrag im Koalitionsvertrag. Nach einer intensiven Vorbereitungsphase ist es der Sozialbehörde gelungen, diesen Auftrag umzusetzen. Seit dem 02. Januar 2024 bietet sie mit dem „Pflegetelefon“ rund um die Uhr bei Pflegenotfällen eine Unterstützungs- und Hilfemöglichkeit an, welche in Deutschland in dieser Konstellation einmalig ist.

Wer steckt hinter dem Pflegenottelefon?

Das Pflegenottelefon besteht in der Sozialbehörde aus einem Team von 5 Mitarbeiterinnen, von denen drei qualifizierte Pflegeberaterinnen mit langjähriger Berufserfahrung in der Pflegeberatung sind. Sie nehmen von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr die Anrufe der Rat- und Hilfesuchenden entgegen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an den Wochenenden und Feiertagen nehmen fachlich geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeiter-Samariter Bundes (ASB), mit dem die Sozialbehörde nach durchgeführtem Ausschreibungsverfahren einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, die Anrufe entgegen.

Das Pflegenottelefon ist somit rund um die Uhr – 365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich – für Rat- und Hilfesuchende erreichbar.

Wer kann sich in welchen Fällen an das Pflegenottelefon wenden?

Unter der einheitlichen Rufnummer 040 / 428 99 1000 können sich volljährige Pflegebedürftige mit Wohnsitz in Hamburg, ihre Pflegenden oder auch Personen aus dem Umfeld der pflegebedürftigen Person jeden Tag und zu jeder Zeit Rat und Hilfe bei Pflegenotfällen holen. Ein Pflegenotfall im Sinne des Pflegenottelefons liegt vor, wenn in der häuslichen Versorgung ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis auftritt, welches ohne schnelle, pflegerische und fachkundige Unterstützung zu einem gesundheitlichen Schaden bei der pflegebedürftigen Person oder deren Pflegepersonen oder zu einer Krankenhauseinweisung führen würde.

Dabei ist an Situationen zu denken, wie zum Beispiel akute Überforderung mit der Pflegesituation, ein plötzlicher Ausfall der pflegenden Person, weil diese beispielsweise ins Krankenhaus muss,

oder eine kurzfristige Verschlechterung des Zustandes der pflegebedürftigen Person.

Wie kann das Pflegenottelefon unterstützen?

In den aufgezeigten beispielhaften Situationen nehmen die Mitarbeitenden den Anruf entgegen, hören zu, beraten und zeigen Unterstützungsmöglichkeiten auf.

Sollte eine Beratung nicht ausreichen, hat das Pflegenottelefon durch die Kooperation mit dem ASB die Möglichkeit, pflegerische Unterstützungsmaßnahmen und eine pflegerische Erstversorgung durch einen einmaligen Einsatz im Zuhause des Pflegebedürftigen zu organisieren. Dies geschieht allerdings nur in Fällen, in denen noch kein anderer ambulanter Pflegedienst tätig ist.

Sollte die häusliche Versorgung plötzlich und unvorhergesehen nicht aufrechterhalten werden können, stehen dem Pflegenottelefon Kurzzeitpflegeplätze in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung. Diese Notfallplätze sind ausschließlich Pflegebedürftigen in plötzlich eintretenden Notfallsituationen vorbehalten. Sie können also nicht für planbare Aufenthalte genutzt werden. Ebenfalls stehen diese Plätze bei Krankenhauserlassungen

nicht zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die Vor- und Nachbereitung von Krankenhauserlassungen liegt bei den Sozialdiensten der Krankenhäuser.

Welche Kosten fallen an?

Die Beratung am Pflegenottelefon ist kostenlos und unabhängig. Für den einmaligen Einsatz des Pflegedienstes kommt es zwar auf die jeweilige Fallkonstellation an, ob Kosten anfallen, in der Regel werden diese aber von der Sozialbehörde übernommen. Die Kosten für den Notfallplatz in der Kurzzeitpflegeeinrichtung werden – bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzzeitpflege, wie z. B. mindestens Pflegegrad 2 – von der Pflegekasse übernommen.

Kein Notfall fürs Pflegenottelefon – wer hilft dann weiter?

Wenn kein Pflegenotfall vorliegt, weisen die Mitarbeitenden des Pflegenottelefons u. a. auf die Beratungsangebote der bezirklichen Pflegestützpunkte hin, denn das Pflegenottelefon ergänzt mit seinen Leistungen deren Beratungsangebot. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte sind die regulären Ansprechpartner

für alle Fragen rund um das Thema Pflege. Sie informieren über die Möglichkeiten der Pflege in der eigenen Wohnung, helfen bei der Suche nach einer geeigneten Pflegeeinrichtung, unterstützen bei der Beantragung von Versicherungs- und Sozialleistungen und beraten bei Finanzierungsfragen. Eine umfassende Beratung kann telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt erfolgen. Privatversicherten steht statt den bezirklichen Pflegestützpunkten die Compass Private Pflegeberatung in allen Fragen rund um die Pflege zur Verfügung.

Wie wird das Angebot seit dem Start am 02.01. 2024 angenommen?

Die Erfahrungen aus den ersten Monaten zeigen, dass das Angebot sehr gut angenommen wird. Insgesamt haben das Pflegenottelefon

795 Anrufe in dieser Zeit (Stichtag 31.08.2024) erreicht. Es konnte festgestellt werden, dass bei ungefähr der Hälfte der Fälle eine demenzielle Erkrankung vorlag. Hauptgründe für die Anrufe waren die Überforderung mit der Pflegesituation, eine plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person, herausforderndes Verhalten einer demenziell erkrankten Person, der Wunsch nach kompetenter Ansprechperson zum Thema Pflege und auch der plötzliche Ausfall der Pflegeperson.

Diese ersten Erfahrungen und Zahlen zeigen, dass das Pflegenottelefon eine notwendige und nützliche Ergänzung der bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote ist und in Pflegenotfällen wertvolle Hilfe leistet.

DER FACHTAG DER LAG BETREUUNGSGESETZ 2025 ZUM VERNETZEN

In Hamburg gibt es eine Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz (LAG BtG), in der sich die unterschiedlichen, mit dem Betreuungsrecht befassten Berufsgruppen sowie Selbstvertretende und Ehrenamtliche treffen und gemeinsam an grundsätzlichen und aktuellen Themen arbeiten. Die LAG BtG nimmt Stellung zu Gesetzesänderungen und gibt fachliche Empfehlungen, wie zum Beispiel den Musterbericht in der (beruflichen) Betreuung.

Am Mittwoch, den 29. Januar 2025 veranstaltet die LAG BtG einen Fachtag ab 12 Uhr im Rudolf-Steiner-Haus, Mittelweg 11-12.

Hier geht es darum, mit Vorträgen, Workshops und Diskussionen den Austausch über die bisherige Umsetzung der Betreuungsrechtsreform zu erörtern und praktische Lösungen

zu befördern. Der etwas provokative Untertitel der Veranstaltung – „Dein Wille geschehe?! – aber wie?“ zeigt, dass es hier für alle – Betreuten, Betreuenden, Fachkräften, Institutionen und allen Personen, die in Kontakt mit dem Betreuungswesen stehen, noch Klärungsbedarf gibt. Geben Sie diese Information und die in Kürze folgende Einladung mit dem Programm gern weiter.

Es wird um **Anmeldung** gebeten, die online **ab dem 1.12.2024** möglich ist.

Die Landingpage wird unter www.derelternverein.de erstellt.

Für Fragen steht u.a. der Betreuungsverein unter **040 / 270790 950** zur Verfügung.

*Dein Wille
geschehe –
aber wie?!*



Fachtag der
Landesarbeitsgemeinschaft
**BETREUUNGS-
GESETZ**

29. Januar 2025, 12:00 - 17:00 Uhr
im Rudolf-Steiner-Haus
Mittelweg 11-12, 20148 Hamburg



Scannen Sie den QR-Code
für mehr Informationen
und zur Anmeldung

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



Bezirksamt Altona – Beratungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863 - 6070, Fax: (040) 42790 - 2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Do: 10.30 – 16.30 Uhr



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Betreuungsvereine für Altona

Telefon: (040) 8000 49 99 - 0
Mail: info@bv-altona.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 12.30 – 15.30 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:

Di: 8.30 – 11.30 Uhr
bei W3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
bei insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg



Leben mit Behinderung Hamburg
Elternverein e.V.
Der Betreuungsverein

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr



Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung
und psychischen
Erkrankungen



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr



Bezirks-
übergreifend für
Migranten